



Gegründet 1919 als Blasmusik Erlingen
Seit 1972 Musikverein Erlingen

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Erlingen gegründet 1972“.
Sein Sitz ist Meitingen-Erlingen.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Volks- und Blasmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erteilung von Instrumental-Unterricht und durch den Unterhalt eines Blasorchesters zur Teilnahme an und Durchführung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Der Verein unterscheidet

- a) aktive (ausübende) Mitglieder
- b) passive (unterstützende) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Zöglinge

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, gleichgültig ob sie volljährig oder minderjährig sind. Letztere brauchen die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die Vorstandschaft. Bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Dirigenten.

Die Aufnahme erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Die Beitragspflicht reicht bis zu diesem Zeitpunkt.
- b) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes oder der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied kann nur erfolgen nach Aussprache mit der Vorstandschaft. Dies ist notwendig, damit das aktive Wirken im Verein nicht beeinträchtigt wird.
- c) Durch Tod
- d) Durch Ausschließung. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden:
 1. Bei Nichtbeachtung der Vereinssatzung
 2. Bei Nichtbezahlen der Beiträge
 3. Bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ausschuß

§ 6 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Chronisten
- f) dem 1. Zeugwart
- g) dem 2. Zeugwart

Der erweiterten Vorstandschaft gehören außerdem der Dirigent und sein Stellvertreter an.

§ 7 Ausschuß

Ausschussmitglieder sind die in § 6 genannten Personen und alle aktiven Musiker.



§ 8

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Vorstandsamt ausüben kann.

§ 9

Die Vorstandschaft wird jeweils für zwei aufeinanderfolgende Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben ihre Posten ehrenamtlich auszuüben.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuberufen sind. Hierbei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangen. Vorstandssitzungen sind auch vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, nämlich im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung sind von der Vorstandschaft rechtzeitig durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr bzw. aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt geheim durch Stimmzettel. Nur bei einstimmigen Beschluß der Versammlung kann per Akklamation gewählt werden.



Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich. Wird über eine Angelegenheit abgestimmt, welche die Interessen eines Mitgliedes beinhalten, so ist dieses nicht stimmberechtigt; die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

§ 11

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Jedes Vereinsmitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 13

Das Auftreten der Blaskapelle kann nur mit Genehmigung der Vorstandschaft erfolgen. Für die Ausbildung und das Auftreten in der Öffentlichkeit ist der Dirigent oder sein Stellvertreter verantwortlich. Unstimmigkeiten sind sofort der Vorstandschaft vorzutragen.

§ 14

Die Trachten sind Eigentum des Musikvereins. Die Benützer haben die vereinseigenen Gegenstände (Instrumente, Trachten, Notenmaterial usw.) pfleglich zu behandeln. Sie haften dem Verein gegenüber für den vollen Wert der Gegenstände, solange sie diese in Gebrauch haben.

Die Benützer dürfen die geliehenen Gegenstände nur im Rahmen der in der Satzung aufgeführten Veranstaltungen benutzen.

Mutwillige Beschädigungen oder Verlust von vereinseigenen Gegenständen sind von dem Benützer zu ersetzen.



§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der erste und zweite Vorsitzende wickeln die Geschäfte ab, ziehen vorhandene Forderungen ein und decken Schuldverpflichtungen ab.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Zusatzbestimmungen

Ehrenmitgliedschaften:

Ehrenmitglied kann werden, wer eine der nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt:

- a) 25 Jahre aktiver Musiker oder Dirigent im Musikverein Erlingen
- b) 40 Jahre passives Mitglied im Musikverein Erlingen

Die Ernennung zum Ehrenmitglied liegt im Ermessen der amtierenden Vorstandschaft und wird von dieser vorgenommen. Mit der Ernennung ist die Befreiung vom Jahresbeitrag verbunden.

Ehrenvorstand kann werden, wer 20 Jahre 1. Vorsitzender des Vereins war. In Ausnahmefällen kann die Ernennung früher erfolgen. In diesem Fall entscheidet über die Ernennung jedoch nicht die Vorstandschaft, sondern die Mitgliederversammlung.

§17 Jugendordnung

Der Musikverein Erlingen e. V. gibt sich eine Jugendordnung.

§18 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Musikverein Erlingen e.V. gibt sich eine Datenschutzordnung

Meitingen-Erlingen, 08.03.2019